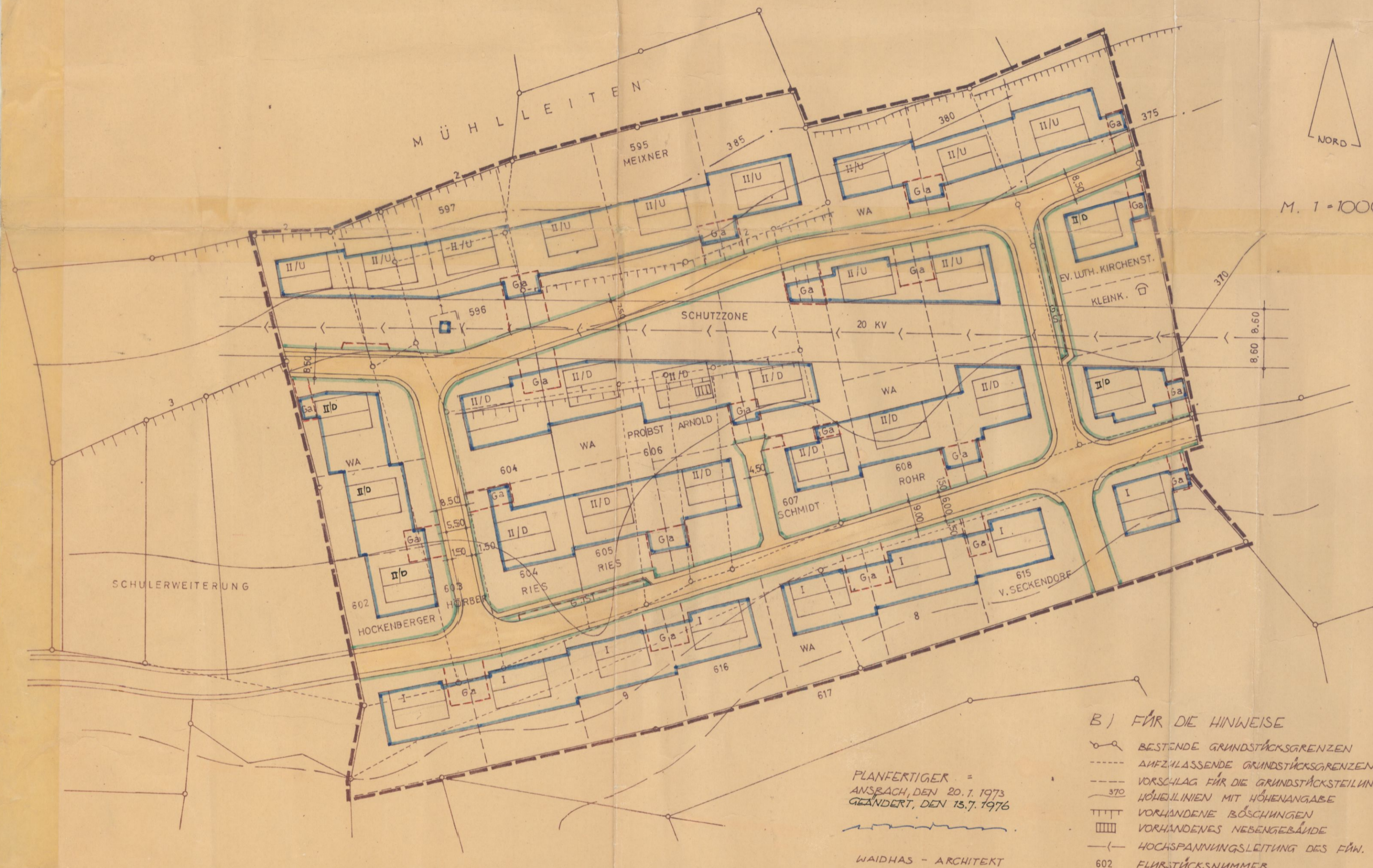


BEBAUUNGSPLAN NR. 2 DER GEMEINDE OBERNZENN LANDKREIS NEUSTADT A.D. AISCH - WINDSHEIM

Lt. LRA gültiger Bebauungsplan!



ZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BREITE DER STRASSEN- UND WEGEFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GEMEINSAMER STELLPLATZ
- STELLPLATZ
- GARAGEN UND DAMIT VERBUNDENE NEBENGEBÄUDE. SEITLICHE GARAGEN SIND IM HANGGELÄNDE MIT DEM HAUPTGEBÄUDE HARMONISCH ZU EINER EINHEIT ZU VERBINDEN.

- I = ERDGESCHOSS, DACHNEIGUNG 25-30°; GAUBEN, ERKER UND ÄHNLICHE DACHAUFBAUTEN SIND UNZULÄSSIG. EIN KNIESTOCK IST BIS 25 cm HÖHE IM ÄUSSERSTEN VORSPRUNG ZULÄSSIG. SATTEL- ALS AUCH WALMDÄCHER ZULÄSSIG.
- II/U = ERDGESCHOSS UND 1 UNTERGESCHOSS - HÖCHSTGRENZE. DACHNEIGUNG 25-30°; GAUBEN, ERKER UND ÄHNLICHE DACHAUFBAUTEN SIND UNZULÄSSIG. EIN KNIESTOCK IST BIS 25 cm HÖHE IM ÄUSSERSTEN VORSPRUNG UND BIS 1,00 m HÖHE IN EINEM EV. RÜCKSPRUNG ZULÄSSIG. SATTEL- ALS AUCH WALMDÄCHER ZULÄSSIG.
- II/D = ERDGESCHOSS UND ZULÄSSIGEM DACHGESCHOSSAUSBAU. DACHNEIGUNG 35-40°. KNIESTOCK BIS 60 cm HÖHE ZULÄSSIG. DACHGAUBEN BIS HÖCHSTENS 2/5 DER DACHFLÄCHENLÄNGE BEI EINER DACHNEIGUNG VON 38-40° ZULÄSSIG. VORDERE GAUBENHÖHE HÖCHSTENS 1,45 m. SATTEL- ALS AUCH WALMDÄCHER ZULÄSSIG.

Änderung Gde R. Beschl. v. 14.04.75

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET. * DIE MINDEST DACHNEIGUNG DER HÄUSER AN DEN HANGGRUNDSTÜCKEN WIRD VON 25° AUF 15° HERABGESETZT, D.H. DACHNEIGUNG 15°-50°.

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DER GELTUNGSBEREICH IST ALLGEMEINES WOHNGEBIET IM SINNE DES § 4 BAUNVO.
2. ALS HÖCHSTMASS DER BÄULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTSÄTZE DES § 17 ABS. 1 BAUNVO, SOWEIT SICH AUS DEN FESTGESETZTEN GESCHOSSZAHLEN UND ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN, SOWIE DEN GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS BÄULICHER NUTZUNG ERGIBT.
3. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS KLEINGARAGEN UND DAMIT VERBUNDENE SONSTIGE NEBENGEBÄUDE AUF DEN DAFÜR IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG SIND, SELBST DANN, WENN SIE MIT DEM HAUPTGEBÄUDE VERBUNDEN SIND.
4. AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND BÄULICHE ANLAGEN UNZULÄSSIG.
5. GRELLE UND ANFFALLENDE FARBBEGEBUNG DER GEBÄUDE, GANZ GLEICH IN WELCHEM UMFANG, IST UNZULÄSSIG.
7. DER ERDAUSWIS DARF NUR AUF DEM GELÄNDE BELASSEN WERDEN, WENN ER DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE HARMONISCH ANGEPAßT WERDEN KANN.
8. FÜR DIE EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND FOLGENDE AUSFÜHRUNGEN ZULÄSSIG:
 - a) GRAUER ODER GRÜNER MASCHENDRAHTZAUN MIT HINTERPFLANZUNG. SOCKELHÖHE MAX. 0,30 m.
 - b) HOLZZAUN MIT SENKRECHTEN ODER DIAGONAL ANGEORDNETEN LATTEN, SOCKELHÖHE MAX. 0,30 m.
 - c) BEI HANGGELÄNDE IST AN STELLE EINES ZAUNES EINE STÜTZMAUER BIS 1,0 m ZULÄSSIG.
 DIE ZAUNHÖHE BETRÄGT AUSEITIG MAX. 1,00 m. MASSIVE PFÄHLER DÜRFEN BEI a UND b NUR AN DEN TÜREN UND TÖREN GESETZT WERDEN. ALLE ZAUNE SIND AN GRAU ODER GRÜN ANGESTRICHENEN STAHLPROFILIEN ZU BEFESTIGEN.

B) FÜR DIE HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- ANFZULASSENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORSCHLAG FÜR DIE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- HÖHENLINIEN MIT HÖHENANGABE
- VORHANDENE BÖSCHUNGEN
- VORHANDENES NEBENGEBÄUDE
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG DES FÄW.
- FLURSTÜCKSNUMMER

PLANFERTIGER = ANSBACH, DEN 20.7.1973
GEÄNDERT, DEN 15.7.1976
WAIDHAS - ARCHITEKT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG VOM 7.10.74 BIS 8.11.74 IN DER GEMEINDEKANZLEI ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

OBERNZENN, DEN 7.01.75
al dices
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE OBERNZENN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 11.12.74 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

OBERNZENN, DEN 7.01.75
al dices
BÜRGERMEISTER

DAS LANDRATSAMT NEUSTADT-WINDSHEIM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VEREINBARUNG VOM 16.04.76 NR. 1413 GEMÄSS § 11 BBauG (IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG VOM 17. OKTOBER 1968 - GVL S. 193) GENEHMIGT.

OBERNZENN, DEN 14.04.76
Amstler
BÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 22.07.76 BIS 5.08.76 IN DER GEMEINDEKANZLEI GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 14.07.76 DURCH *Flusshang* BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBauG RECHTSVERBINDLICH.

OBERNZENN, DEN 6.08.76
Amstler
BÜRGERMEISTER

